Schachclub 1970
Lorsch - Hessen

Satzung des:

Schachclub 1970 Lorsch – Hessen

§1 **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Name des Vereins ist: Schachclub 1970 Lorsch – Hessen
(2) Der Sitz ist in: Lorsch – Hessen
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
(2) Er betreibt, vom Idealismus geprägt, Schach auf breiter Basis, kulturell umrahmt und stellt sich zur Aufgabe, die Weiterbildung seiner Mitglieder im Schach zu fördern.
(3) Hierzu bietet der Verein seinen Mitgliedern einen regelmäßigen Spielabend mit Training und Wettkämpfen im Schachsport an, unterstützt die individuelle Teilnahme an Turnieren oder Wettkämpfen und organisiert die Teilnahme von Mannschaften in den jeweiligen Spielklassen des Schachsports. Besonderen Stellenwert genießt die Jugendarbeit und Jugendförderung.
(4) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Schachverband (HSV) und im Landessportbund Hessen (LSBH).
(5) Der Verein hat weder politische noch konfessionelle Bindung. Jede politische oder konfessionelle Tätigkeit, innerhalb des Vereins, ist nicht gestattet.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege des Schachspiels.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§4 **Mitglieder**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, oder ersatzweise der geschäftsführende Vorstand einstimmig.

Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Angabe von Gründen ist nicht nötig.

Gegen eine Ablehnung kann die betroffene Person innerhalb eines Monats schriftlich eine Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Verdienten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag jedes Mitgliedes durch mehrheitlichen Beschluss einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(4) Die Mitglieder unterteilen sich in:

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

(5) Als aktive Mitglieder gelten Vereinsangehörige, die als Spieler für den Verein tätig sind. Jugendliche und Schüler können gleichfalls die Mitgliedschaft erwerben, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(6) Als passive Mitglieder gelten Vereinsangehörige, die durch ihren Beitritt zum Verein ihre Verbundenheit zum Ausdruck bringen.

(7) Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, denen aufgrund langjähriger Tätigkeit für den Verein oder für besondere Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§5 **Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§6 **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§7 **Beiträge**

(1) Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§8 **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Erklärung mittels elektronischer Post ist ebenfalls erlaubt. Bereits entrichtete Beiträge für das laufende Jahr können nicht zurückverlangt werden.

(2) Mitglieder, die bei ihrem Austritt ein Amt innehatten, haben dem Vorstand einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu geben.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins handelt, gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt, kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe des Ausschlusses sind ihm schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Beitrag entrichtet hat.

§9 **Die Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 **Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder sind durch den Vorstand mit einer Frist von mind. 21 Tagen schriftlich oder mit elektronischer Post unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur jährlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen und zwar jeweils innerhalb des ersten Halbjahres.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Wahl- und stimmfähig sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können vom Vorstand für die Wahl-Stimmenabgabe ausgeschlossen werden.

(7) Mitglieder unter 16 Jahren können an Mitgliederversammlungen, ohne Stimmrecht, teilnehmen, sofern die betreffende Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt.

(8) Die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Eine a.o. Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§11 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und dessen Genehmigung

b) Entgegennahme des Kassenberichtes und dessen Genehmigung

c) Entlastung des Vorstandes

d) Entlastung des Kassenwartes

e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
f) Genehmigung der Beitragsordnung
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Beratung und Beschlussfassung zu den Punkten der Tagesordnung
i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§12 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
(2) Zur Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter leitet die Mitgliederversammlung so lange, bis der erste Vorsitzende gewählt ist. Anschließend übernimmt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung.
(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
(5) Gewählt wird in geheimer oder in offener Wahl. Offene Wahl ist zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
(6) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
(7) Beschlüsse der Mitglieder werden vom Schriftführer bekundet und im Protokollbuch schriftlich niedergelegt. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokollbuch über die Mitgliederversammlung ist stets der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Alle Mitgliederversammlungen sind namentlich (Teilnehmerliste) festzuhalten. Die Niederschriften sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

§13 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den

a) Geschäfsführenden Vorstandsmitgliedern
b) Übrigen Vorstandsmitgliedern

(2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind

a) der erste Vorsitzende
b) der zweite Vorsitzende
c) der Kassenwart

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind

a) der Schriftführer
b) der Turnierleiter
c) der Pressewart
d) der Jugendleiter
e) der Schachwart

(4) Es ist zulässig, dass ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zusätzlich eine Funktion aus Absatz 3 übernimmt.

Es ist zulässig, dass ein übriges Vorstandsmitglied zusätzlich eine zweite Funktion aus Absatz 3 übernimmt.

(5) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.

(6) Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten, sind durch den Vorstand zu beschließen.

(7) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(8) Der Vorstand leistet die Vereinsarbeit. Er trägt Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

(9) Zur Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden mindestens drei Tage vor Termin schriftlich, mündlich, fernmündlich oder mit elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren mit elektronischer Post erfolgen.

Die Funktionen im Einzelnen

a) Der erste Vorsitzende

repräsentiert den Verein, nach innen und außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und alle Mitgliederversammlungen. Er unterzeichnet, gemeinsam mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart alle rechtsverbindlichen Verträge oder sonstige Abmachungen, mit rechtskräftiger Wirkung. Diese müssen jedoch vorher die Billigung des Gesamtvorstandes gefunden haben. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

b) Der zweite Vorsitzende

ist der Vertreter des ersten Vorsitzenden und führt den Verein während der Abwesenheit des ersten Vorsitzenden.

c) **Der Kassenwart**

verwaltet die Kassen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er stellt rechtzeitig den Entwurf für das folgende Geschäftsjahr auf.
Er überwacht den ordentlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge, mahnt und schlägt ggfs. dem Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern wegen Zahlungsrückstand vor.

d) Der Schriftführer

verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er führt das Archiv für die Vereinsgeschichte

e) Der Turnierleiter

leitet den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Vereins. Er ist zuständig für die Organisation der Mannschaftswettkämpfe, die Aufstellung der Mannschaften für die Verbandsrunde und die Organisation und Ausrichtung der vereinsinternen Turniere. Alle entstehenden Kosten wie z.B. Sach- oder Geldpreise für Turniere sind vorher vom Vorstand zu genehmigen.

f) Der Pressewart

berichtet in den entsprechenden Medien über das Vereinsgeschehen und sonstige Ereignisse wie Turniere, Freundschaftsspiele und ähnlichem.

g) Der Jugendleiter

leitet die jugendlichen Mitglieder im Sinne des Vereins und beaufsichtigt den Spielbetrieb, wobei er von dem Vereinsvorstand weitgehend unterstützt werden soll.

h) Der Schachwart

verwaltet das gesamte Spielmaterial, veranlasst die notwendigen Reparaturen und Wartung. Er schlägt dem Vorstand entsprechende Bestellungen vor und führt Buch über den Bestand.

§14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie den Vorstand zu informieren und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. sowie des Hessischen Schachverband e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§16 **Auflösung des Vereins**

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

(2) Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen vorher eine schriftliche Einladung erhalten haben, wobei in der Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten sein muss.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 **Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 22.03.2024 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aktualisiert und ersetzt die Satzung vom 28.02.2020.

Lorsch, den 22.03.2024

(Herbert Hotz 1. Vorsitzender) (Andreas Degenhardt 2. Vorsitzender)